

## **BEITRAGS-, GEBÜHREN- UND REISEKOSTENORDNUNG**

### **§ 1 Beiträge der Mitglieder**

1. Für die Beitragserhebung ist die Zahl der Angehörigen der Vereine bzw. der Tennisabteilungen von Sportvereinen zum 01.01. des jeweiligen Jahres maßgebend.
2. Die Beiträge sind zum 30.06. jeden Jahres fällig. Sie werden durch Bankeinzug zweimal jährlich eingezogen. Den Vereinen bzw. Abteilungen werden Beitragsrechnungen – per Brief oder per Mail - übersandt. Die Hälfte des im Jahr zuvor berechneten Beitrags ist im Januar als Anzahlung zu leisten.
3. Die Beiträge des Tennisverbandes Schleswig-Holstein werden wie folgt festgelegt:  
Pro erwachsenes Mitglied € 7,00  
Pro jugendliches Mitglied € 5,00  
Hierin enthalten sind die bisherigen Bezirksumlagen.
4. Der Vizepräsident - zuständig: für Finanzen ist berechtigt, entsprechend der o.g. Fristen abzurufen.
5. Bei unrichtiger Meldung zu Lasten des Verbandes wird die festgestellte Differenz durch Bankeinzug eingezogen. Darüber hinaus kann der Vizepräsident - zuständig: für Finanzen gegen den Verein eine Ordnungsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00 festsetzen.
6. Entscheidungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 können mit dem Einspruch angefochten werden. Die §§ 55-57 der Wettspielordnung gelten entsprechend.

### **§ 2 Turniergebühren, Turnierkosten**

Die Gebühren für allgemeine Turniere, Einladungsturniere usw. werden vom erweiterten Präsidium festgesetzt. Das erweiterte Präsidium kann den Mannschafts- und Turniersportwart bzw. den Jugend- und Leistungssportwart bevollmächtigen, entsprechende Kosten festzusetzen. Werden die Kosten eines Turniers voll vom Verband getragen oder übernimmt der Verband die überwiegenden Kosten, muss eine Abrechnung für den Vizepräsidenten/Finanzen erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

### **§ 3 Ersatz von Kosten**

Das erweiterte Präsidium ersetzt die Kosten

1. der vom erweiterten Präsidium bewilligten und angeordneten Reisen,
2. der Reisen der Mitglieder des erweiterten Präsidium und der Referenten,
3. der Reisen der Mitglieder des Sportausschusses zu dessen Sitzungen,
4. der Reisen der Mitglieder des Jugendausschusses zu dessen Sitzungen,
5. der von einem Mitglied des erweiterten Präsidiums angeordneten Reisen von Spielerinnen und Spielern.

### **§ 4 Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten**

#### **Fahrtkosten**

1. an Fahrtkosten werden erstattet:
  - a) Bundesbahn zweiter Klasse (Fahrpreismäßigungen, z.B. Hin- und Rückfahrkarten, Minigruppen sind auszunutzen), bei Fahrten ab 300 km Einfachentfernung erste Klasse,
  - b) die erforderlichen Zuschläge (Schnell-, IC- oder TEE-Züge),
  - c) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen,

---

## 2

- d) Flugkosten nur für kombinierten Hin- und Rückflug in der Touristenklasse ab einer Einfachentfernung von 700 km,
  - e) bei Benutzung von Kraftwagen 0,30 EURO je km, bei Benutzung von Kraftwagen für Gruppenfahrten (mindestens 3 Personen) 0,32 EURO je km
2. Für Reisen von Jugendlichen und Nachwuchsspielern gelten folgende Ausnahmen:
- a) Bundesbahn zweiter Klasse, die Kosten für die Benutzung von Liegewagen bei Fahrten über 300 km,
  - b) das Flugzeug kann nur mit Genehmigung des erweiterten Präsidiums benutzt werden.
3. a) Es sind generell die Verkehrsmittel zu benutzen, die für den Verband am kostengünstigsten sind; ist z.B. die Bundesbahn günstiger, so sollte auf Fahrten mit Kraftwagen nur dann ausgewichen werden, wenn die Fahrpläne keine günstige Rückfahrt zulassen. Für Fahrten innerhalb Schleswig-Holsteins kann der PKW genutzt werden, auch wenn die Kosten der Bundesbahn niedriger sind. Der Punkt 3 ist auf Erwachsene und Jugendliche anzuwenden.
- b) Liegt das Reiseziel innerhalb des Verbandsgebietes, so werden bei Anreise von außerhalb dieses Verbandsgebietes nur solche Reisekosten erstattet, die bei Anreise ab Landesgrenze entstanden wären. Das Präsidium kann vor Fahrtantritt auf begründeten Antrag Ausnahmen beschließen.

### **Tagegeld**

1. Es wird pro Tag ein Tagegeld in Höhe von EURO 12,00, bei mindestens 8 Stunden, bei einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden, gewährt. Bei mehrtägigen Dienstreisen beträgt das Tagegeld EURO 24,00.
2. Tagegeld kann auch für Sitzungen gewährt werden. Aus Vereinfachungsgründen sollte das Tagegeld nicht ausgezahlt werden, sondern es sollten die Verzehrkosten vom Verband übernommen werden.
3. Jugendspieler und Nachwuchsspieler erhalten statt des Tagegeldes freie Verpflegung und bei bestimmten Anlässen ein geringes Taschengeld von ca. EURO 2,50 pro Person und Tag.

### **Übernachungskosten**

1. Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung vergütet. Die Bestellungen von Hotelzimmern sind möglichst früh vorzunehmen, so dass noch eine Hotelauswahl besteht.
2. Jugend- und Nachwuchsspieler sollten grundsätzlich frei untergebracht werden. Nach Möglichkeit sind Doppelzimmer zu buchen.

### **Nebenkosten**

1. Nebenkosten sind Ausgaben aus Anlass einer Reise bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen und Sitzungen.
2. Folgende Kosten werden erstattet:
  - a) Auslagen für die Bestellung der Unterkunft, der Platz- oder Bettkarten,
  - b) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aus Anlass der Reise, Kosten für Taxen (Rechnungen sind beizulegen),
  - c) Gebühren für sachdienliche Ferngespräche,
  - d) Eintrittskosten für Tagungen, Versammlungen oder Veranstaltungen, soweit der Besuch erforderlich erscheint.
  - e) Turniergebühren usw. nur gegen Vorlage entsprechender Belege.

## **§ 5 Änderungen**

Das erweiterte Präsidium ist berechtigt, die Reisekostenvergütung zu ändern, soweit das Bundesreisekostengesetz geändert wird.